# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3724/85 DES RATES

**vom 20. Dezember 1985**

**zur Festsetzung der Spanien für das Jahr 1986 zugeteilten Pauschalmengen von Seehecht, Stöcker und Blauem Wittling**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 161,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 161 der Beitrittsakte werden Pauschalmengen von Stöcker und Blauem Wittling sowie für einen Zeitraum von 8 Jahren eine zusätzliche Menge von Seehecht, die 4 500 Tonnen nicht überschreiten darf und deren Höhe jährlich nach Maßgabe der betroffenen Bestände festgelegt wird, zugeteilt.

Diese Mengen sind innerhalb der ICES-Abteilungen V b (EG-Zone), VI, VII und VIII a, b, d aufzuteilen.

Gemäß Artikel 158 der Beitrittsakte sind Fischereitätigkeiten nach Grundfischarten und anderen Arten als Grundfische zu unterteilen. Infolgedessen ist die Gruppe festzulegen, zu welcher Blauer Wittling und Stöcker gehören.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 161 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Spanien für das Jahr 1986 zugeteilten Pauschalmengen von Seehecht, Stöcker und Blauem Wittling dürfen nur in den Zonen gefischt werden, die im Anhang bezeichnet sind.

Liegt das Gesamtvolumen der Gemeinschaftsanteile für Seehecht in den ICES-Unterabteilungen und ICES-Abteilungen V b (EG-Zone), VI, VII und VIII a, b, d über 45 000 Tonnen, jedoch unter 60 000 Tonnen, so wird die Pauschalmenge so gekürzt, daß die Spanien zugeteilte Gesamtmenge 18 000 Tonnen nicht überschreitet. Bei einem Volumen von über 60 000 Tonnen wird Spanien lediglich eine Gesamtquote von 30 % der Gemeinschaftsanteile gewährt.

*Artikel 2*

Für die in dieser Verordnung genannten Fischereitätigkeiten gelten Blauer Wittling und Stöcker als Fische, die zu der Gruppe der anderen Fischarten als Grundfische gehören.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. STEICHEN

*ANHANG*

**Aufteilung der Pauschalmengen**

| Fischart | ICES-Zone | Pauschalmenge (in Tonnen) |
|---|---|---|
| Seehecht | V b (EG-Zone), VI, VII (1), VIII a, b, d | 3 000<br>1 500 |
| Stöcker | V b (EG-Zone), VI, VII (1), VIII a, b, d | 10 000<br>21 000 |
| Blauer Wittling | V b (EG-Zone), VI, VII (1), VIII a, b, d | 10 000<br>20 000 |

(1) Der Fischfang ist untersagt in der Zone nördlich von 56°30′ N, östlich von 12° W und nördlich von 50°30′ N.